

Darlehen an Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 37 Abs. 2 bis 4 SGB XII)

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, die Sozialhilfe beziehen, erhalten einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von monatlich 152,01 € (Stand 2024). Daraus sind auch die Zuzahlungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten wie z. B. Arzneimittelzuzahlungen. Für das Jahr 2024 beträgt die sog. Belastungsgrenze 135,12 € bzw. für chronisch Kranke 67,56 € (Zuzahlungshöchstbeträge). Dabei kann es zu finanziellen Überforderungen kommen, wenn der/die Heimbewohner/-in aufgrund von Arztbesuchen und Verordnungen den Zuzahlungshöchstbetrag gleich zu Jahresbeginn aufzubringen hat. Zur Vermeidung solcher Belastungen kann der/die Heimbewohner/-in ein Darlehen des Sozialamtes in Anspruch nehmen.

Die Teilnahme an diesem sog. Zuzahlungsdarlehen ist an bestimmte rechtliche Voraussetzungen gebunden, die im Rahmen des von Ihnen gestellten Antrages auf Hilfe zur Pflege geprüft werden. Sollten Sie diese Voraussetzungen erfüllen, werden Sie automatisch für die Teilnahme am Zuzahlungsdarlehen des Folgejahres berücksichtigt, sofern Sie diesem Verfahren nicht im Rahmen der Antragstellung (s. Punkt 5 des *Antrages auf Hilfe zur Pflege*) widersprochen haben.

Sollten die o. g. Voraussetzungen für die Teilnahme am Zuzahlungsdarlehen erfüllt sein, gilt folgende Verfahrensweise:

- Das Sozialamt des Rheinisch-Bergischen Kreises berücksichtigt Sie falls die o. g. Voraussetzungen vorliegen – für die Teilnahme am Zuzahlungsdarlehen ab dem 01.01. des Folgejahres und Sie werden von hier entsprechend bei der Krankenkasse gemeldet.
- 2. Die Krankenkasse teilt dem Sozialamt mit, ob für Sie die normale oder die für chronisch Kranke geltende geringere Belastungsgrenze Anwendung findet.
- 3. Den betreffenden Zuzahlungshöchstbetrag überweist das Sozialamt zum Januar an die Krankenkasse. Die Krankenkasse übersendet dem/der Heimbewohner/-in nach Erhalt des Zuzahlungsbetrages den sog. Befreiungsausweis.
- 4. Die Rückzahlung des Darlehens nimmt das Sozialamt in dem betreffenden Kalenderjahr durch monatlichen Abzug beim Barbetrag vor:

bei 135,12 € = 11,26 € pro Monat bei 67,56 € = 5,63 € pro Monat

Es bleibt Ihnen unbenommen, den Zuzahlungshöchstbetrag selbstständig aus eigenen Mitteln (z. B. dem Vermögensschonbetrag) aufzubringen und diesen selbst an die Krankenkasse zu entrichten, um eine Zuzahlungsbefreiung zu erhalten. In diesem Falle müssen Sie jedoch aktiv der Teilnahme am Zuzahlungsdarlehen widersprechen, indem Sie das entsprechende Kreuz in Punkt 5 des Antrages auf Hilfe zur Pflege setzen.

Ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen zur Teilnahme am Zuzahlungsdarlehen erfüllt sind, wird Ihnen mit entsprechendem Sozialhilfebescheid mitgeteilt. Sollten Sie im Antrag auf Hilfe zur Pflege unter Punkt 5 widersprochen haben oder die Voraussetzungen nicht erfüllen, muss die Beantragung der Zuzahlungsbefreiung von Ihnen selbst direkt bei der Krankenkasse erfolgen.

Rheinisch-Bergischer Kreis

Amt für Soziales und Inklusion - Stationäre Leistungen (Pflege) -

Refrather Weg 30 51469 Bergisch Gladbach

220 2 / 13-0 (Telefonzentrale)

Ihre Ansprechpartner

a 0 22 02 / 13 64 89

E-Mail SozialhilfelnEinrichtungen@rbk-online.de

E-Fax 0 22 02 / 13 10 64 65

Im Rahmen der Gleitzeitregelung erreichen Sie uns

in den folgenden Kernzeiten: Mo. - Fr.: 09:00 – 12:00 Uhr Mo. - Do.: 14:00 – 16:00 Uhr